

# Rechtsprechung

## Giftige Gase aus der Abwasserkanalisation

Der Bundesgerichtshof hatte über Schadensersatzansprüche gegen eine Stadt zu entscheiden, die vertraglich die Durchführung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten, die Stadtwerke GmbH, übertragen hatte. Der Dritte hatte die Abwasserbeseitigung (Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung) eigenverantwortlich in Erfüllung der städtischen Pflichten übernommen. Die Stadt hatte sich dauerhaft auf den nicht übertragbaren Kernbestand hoheitlicher Aufgaben beschränkt. Das städtische Abwasservermögen wurde auf den Dritten übertragen. Der Dritte hatte die Anlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik eigenverantwortlich zu betreiben.

In der städtischen Satzung war geregelt, dass die Stadt die öffentliche Abwasseranlage betreibt und sich zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke GmbH bedient.

Bei Bauarbeiten an einem der Abwasserkanäle kam es zu einem tragischen Unfall. Die dadurch entstandenen Aufwendungen (Kapitalbetrag 600 000 € und Rente je 15 000 € pro Jahr) waren Gegenstand der Schadensersatzklage gegen die Stadt. Die Vorinstanzen und der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 30. April 2008 - Aktenzeichen III ZR 5/07) gaben der Klage statt. Der BGH stellte fest: Die Gemeinde bleibt jedenfalls Mitinhaberin der Abwasserkanalisation, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht privatrechtlich eines Dritten (hier Stadtwerke GmbH) bedient und eine Vollübertragung öffentlich-rechtlich ausgeschlossen ist.

Zum Sachverhalt:

„Im Jahre 1997 sollte im Bereich der D. Straße in M. ein alter, sanierungsbedürftiger Abwasserkanal durch einen neuen, größer dimensionierten Kanal ersetzt werden. Auftraggeberin war die Stadtwerke M. GmbH. Während der Bauarbeiten kam es zu einem Rohrbruch am alten Kanal. Dies veranlasste die Bauleitung, die Abwässer einzelner Anschlüsse bereits durch das neue, noch nicht fertiggestellte, Kanalrohr zu leiten und sie am Ende der Leitung in das Abwassernetz abzupumpen. Am 9. April 1997 sollte in dem neuen Kanalstück ein weiterer Hausanschluss gelegt werden. Zu diesem Zweck stieg der Arbeiter D. in das Kanalrohr. Während er sich in der Rohrleitung aufhielt, kam es dort durch das Zusammentreffen schwefelhaltiger und säurehaltiger Abwässer zur Bildung hochgiftigen Schwefelwasserstoffs. D. verlor das Bewusstsein und verstarb später, der ihm zu Hilfe geeilte L. erlitt eine Hirnschädigung und ist seitdem erwerbsunfähig.“

Zu den Entscheidungsgründen:

„I. Die gemeindliche Abwasserkanalisation gehört nach ständiger Rechtsprechung des Senats zu den Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. I HPfIG (BGHZ 109, 8,12; 115, 141, 142; 158, 263, 265; 159, 19, 21; 164, 324, 326). Das ist unter den Umständen des Streitfalls nicht deswegen anders, weil das in Rede stehende Teilstück des neuen Kanals noch nicht vollständig fertig gestellt war. Es genügt, dass dieses Kanalrohr mit der Anbindung einiger Hausanschlüsse und der Ableitung des anfallenden Abwassers bereits provisorisch in Betrieb genommen war, zumal durch die erweiterte Anlagenhaftung nach der Gesetzesbegründung auch Schäden bei bloßen Tests und Probeläufen erfasst werden sollten.

2. Die durch eine chemische Reaktion der Abwässer entstandenen giftigen Gase sind ferner ‚von‘ der Anlage ausgegangen. Die Wirkungshaftung des § 2 Abs. I Satz I HPfIG setzt voraus, dass sich die mit dem konzentrierten Transport von Wasser oder anderen Flüssigkeiten in einer Rohrleitungsanlage typischerweise verbundene besondere Betriebsgefahr verwirklicht hat. Hierbei haftet der Anlagenbetreiber für jede Wirkung des in der Anlage transportierten Stoffes, sei sie physikalischer oder chemischer Natur. Es liegt daher noch innerhalb des Schutzbereichs der Norm, wenn hier nicht unmittelbar die transportierten Abwässer, sondern in weiterer Folge erst der durch ihr Zusammentreffen entstandene Schwefelwasserstoff den Tod und die Verletzung der Bauarbeiter verursacht hat. Unerheblich ist weiter, dass sich die Unfälle noch innerhalb der Rohrleitungsanlage ereignet haben und das schadensursächliche Gas die Anlage nicht verlassen hatte. Notwendig ist lediglich ein Zusammenhang mit der Funktion der Anlage und den mit ihr verbundenen Gefahren, im vorliegenden Fall dem Transport der mit unterschiedlichen Stoffen versetzten und infolgedessen miteinander reagierenden Abwässer. Dieser Zusammenhang ist, wie dargelegt, gewahrt. Durch die Gefährdungshaftung geschützt sind auch die unmittelbar beim Betrieb der Anlage Beschäftigten.

3. a) Ersatzpflichtig ist nach dieser Vorschrift ohne Rücksicht auf ein Verschulden der Inhaber der Anlage. Inhaber ist, wer die tatsächliche Herrschaft über ihren Betrieb ausübt und die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen kann (Senatsurteile - NJW-RR 2007, 823, 824 Rn. 10 m. w. N. und vom 7. Februar 2008 - III ZR 307/05 - Rn. 17). Dabei können auch mehrere Personen gleichermaßen Inhaber einer Anlage sein. Sie haften dann als Gesamtschuldner (§ 840 BGB). In Betracht kommt zudem eine mehrfache ‚vertikale‘ Zuordnung, etwa im Verhältnis zwischen Eigentümer und Betriebsführer.

b) Nach diesen Maßstäben war die beklagte Stadt Mitinhaberin der provisorisch angeschlossenen Kanalleitung; sie ist deswegen gesamtschuldnerisch für den geltend gemachten Schaden verantwortlich.

Insofern ist zu unterscheiden: Unter dem Gesichtspunkt, dass die Bauarbeiten an dem neuen Leitungsabschnitt noch nicht abgeschlossen waren und deswegen Umfang und Dauer der vorläufigen Anbindung an die städtische Kanalisation auch von der Entscheidung der Bauleitung abhingen, lässt sich die notwendige tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit des Bauherrn (Stadtwerke M. GmbH) und damit dessen Stellung als (Mitinhaber des noch nicht fertig gestellten Kanalstücks im Schadenszeitpunkt nicht verneinen. Auf der anderen Seite war jedoch die Rohrleitung bereits, wenn auch behelfsmäßig, in das Kanalnetz der Stadt einbezogen. Somit war der Inhaber der Kanalisation ebenfalls (Mit-)Inhaber des hier interessierenden

Rohres. Die Herrschaft über das gesamte Kanalsystem der Gemeinde hat das Berufungsgericht indes rechtsfehlerfrei zumindest auch der Beklagten zugerechnet.

Wer die für die Inhaberstellung erforderliche tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Rohrleitungsanlage besitzt, lässt sich bei einem der Versorgung oder Entsorgung dienenden Rohrleitungsnetz vielfach nicht ohne Blick auf die rechtlichen Grundlagen einschließlich der von den Beteiligten hierzu getroffenen Abreden feststellen. Das Eigentum an der Anlage kann zwar ein Indiz sein, ist aber allein nicht entscheidend (Senatsurteil -NJW 1989, 104). Der Senat hat es deswegen bei Anschlussleitungen zu den Abnehmern einer Versorgungsanlage wesentlich von den Regelungen in den Satzungen oder Versorgungsbedingungen der Unternehmen abhängig gemacht, wo die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der Versorgungsunternehmen endet und die des Anschlussnehmers beginnt. Nichts anderes kann bei Unklarheiten über die Inhabereigenschaft für die gesamte Versorgungs- und Entsorgungsanlage gelten.

An diesen Grundsätzen hat sich das Berufungsgericht zutreffend orientiert. Sein Auslegungsergebnis ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Auf die Frage, ob die Beklagte das Eigentum an ihrem Kanalnetz wirksam auf die Entwässerung M. GmbH übertragen hat, worauf die Beschwerdebegründung verweist, und ob eine dahin gehende Behauptung überhaupt ihrem Prozessvortrag im Berufungsverfahren hinreichend zu entnehmen ist, kommt es nicht entscheidend an. Das räumt auch die Beschwerde ein. Richtig ist weiter, dass der Entsorgungsvertrag zwischen der Beklagten und ihren Stadtwerken offenbar im Sinne einer vollständigen (eigenverantwortlichen) Übertragung der Abwasserbeseitigung (Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb der Anlagen) gemeint ist, so das, wenn es nur hierauf ankäme, die Eigenschaft als Inhaber des Kanalsystems auf die Stadtwerke GmbH übergegangen wäre. Dem stehen jedoch mit dem Berufungsgericht die Bestimmungen in der Entwässerungssatzung der Beklagten entgegen, die - mit Rücksicht darauf, dass das Land Nordrhein-Westfalen von der in § 18a Abs. 2a WHG eingeräumten Möglichkeit zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte keinen Gebrauch gemacht hat und allein gestattet, dass sich die Gemeinden zu ihrer Erfüllung der Hilfe Dritter bedienen (§ 53 Abs. 1 Satz 3 NRW LWG) - an einer zumindest gleichrangigen, wenn nicht übergeordneten Verfügungsgewalt der Stadt über die Abwasseranlagen festhalten. Besonders deutlich kommt dies in § 1 Abs. 1 der Satzung zum Ausdruck, wonach „die Stadt“ in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung betreibt und sich ‚zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht‘ der Stadtwerke M. GmbH lediglich ‚bedient‘. Absatz 2 der Vorschrift bestimmt wiederum die Stadt als diejenige, die die Abwasseranlagen betreibt und unterhält. Erst in dem folgenden Absatz werden Entscheidungen über Einzelheiten der Anlagen gleichermaßen der Stadt und den Stadtwerken übertragen. Die Stadt entscheidet überdies nach den §§ 3 bis 5 ihrer Entwässerungssatzung über den Anschluss der Grundstücke und die einzuleitenden Abwässer. Zu Unrecht hält dem die Beschwerde entgegen, das Berufungsgericht unterscheide nicht zwischen der öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 NRW LWG und der haftungsrechtlichen Verantwortung nach § 2 Abs. 1 HPfIG. Beides steht nicht unverbunden nebeneinander. Das öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigungsrecht gibt den Rahmen vor, in den sich das privatrechtliche Haftungsregime einfügen muss. Wenn mit der Betriebspflicht die letzte Verantwortung für die Anlagen der Gemeinde verbleibt, kann die Verfügungsgewalt nicht zugleich privatrechtlich ausschließlich einem rechtlich selbständigen Dritten, sei es auch einer Eigengesellschaft der Kommune, zugeordnet werden (vgl. zu den Organisationsformen Dedy, in NWVB1. 1993, 245 ff.; Queitsch, UPR 2000, 247 ff.; Zacharias, DÖV 2001, 454 ff.). Das hat zur Folge, dass die beklagte Stadt nach außen hin zumindest neben den von ihr als technische ‚Erfüllungsgehilfin‘ eingeschalteten Stadtwerken ‚Herrin der Gefahr‘ blieb, sie daher jedenfalls als Mitinhaberin des Kanalisationsnetzes im Sinne des § 2 Abs. 1 HPfIG innerhalb ihres Gemeindegebietes anzusehen ist (siehe auch zur Verantwortlichkeit des Abwasserbeseitigungspflichtigen aus unerlaubter Handlung Senatsurteil BGHZ 149, 205.211 ff; zu § 22 Abs. 1 und 2 WHG;

Czychowski/Reinhardt, WHG, 9. Aufl., § 22 Rn. 6, 40 f.; anders für eine Gemeinde in Mecklenburg-Vorpommern offenbar OLG Rostock VersR 2003, 909 f., das allerdings eine beiderseitige Mitinhaberstellung nicht in Betracht zieht).

4. Ein Haftungsausschluss nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG ist nicht gegeben. Der Schaden ist weder in einem Gebäude noch innerhalb eines im Besitz des Inhabers der Anlage stehenden befriedeten Grundstücks eingetreten."

*Mitgeteilt von Rechtsanwalt Reinhart Piens (Essen)*